



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Widmung von Straßen

Die Stadt Burgau, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Verkehrsflächen im Sinne von Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet.

In der Spitzstraße wurde eine neue Bushaltestelle an der Realschule gebaut. Zur Anpassung an den tatsächlichen Gegebenheiten wurde die Bushaltestelle zur Ortsstraße „Spitzstraße“ wie folgt hinzugewidmet:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Spitzstraße
Widmung als:	Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen:	keine
Nr. des Straßenzuges:	69
Blatt-Nr.:	83
Flurnummer bisher:	632/2 und 632/4 Gemarkung Burgau
Flurnummer neu:	632/2 , 632/4 und 629/1 Gemarkung Burgau
Strecken von – bis:	0,000 km bis 0,832 km
Anfangspunkt:	öffentlicher Feld- und Waldweg: Spitzstraße an der Nordostecke Flurst. 614
Endpunkt:	Maria-Theresia-Straße an der Südwestecke Flurst. 1037/16 bei Einmündung der Beethovenstraße
Baulastträger:	Stadt Burgau
Bemerkungen:	keine

Die Lage der Widmung kann dem Lageplan entnommen werden.



Die Widmung gilt am 10.06.2017 als bekanntgegeben.

Die Unterlagen zur Widmung mit der Widmungsverfügung vom 07.06.2017 können im Zimmer Nr. 07 des Rathauses der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während den folgenden Zeiten

Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Dies ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form möglich.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

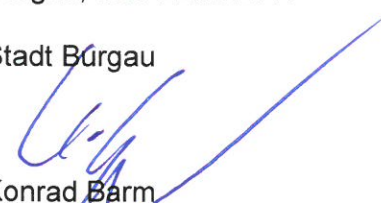
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor einem Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Burgau, den 07.06.2017

Stadt Burgau



Konrad Barm
Erster Bürgermeister